

**Jugendordnung
der Jugendfeuerwehr
der Stadt Münster**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|-----------------------------------------------|-----------|
| § 1 | NAME, WESEN, AUFSICHT | 2 |
| § 2 | AUFGABEN UND ZIELE | 3 |
| § 3 | MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| § 4 | RECHTE UND PFLICHTEN | 5 |
| § 5 | ORDNUNGSMAßNAHMEN | 5 |
| § 6 | VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| § 7 | ORGANE | 6 |
| § 8 | DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 6 |
| § 9 | DER JUGENDAUSSCHUSS | 7 |
| § 10 | JUGENDFEUERWEHRWART | 8 |
| § 11 | SCHRIFTGUT | 8 |
| § 12 | HAUSHALTSWESEN | 8 |
| § 13 | JUGENDFEUERWEHRFORUM | 9 |
| § 14 | STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSTRÜSTUNG | 10 |
| § 15 | SOZIALE SICHERUNG | 10 |
| § 16 | ÜBERNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR | 10 |
| § 17 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Münster ist die Jugendgruppe der Feuerwehr Münster. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr an. Sie gliedert sich nach den Zügen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münster.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- (3) Als unmittelbares Glied der Feuerwehr untersteht sie in der Leitung, der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung dem Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Stadt- Jugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrmänner sein. Die Jugendfeuerwehrwarte sollten einen F III oder einen vergleichbaren B-Lehrgang am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen absolviert haben und müssen einen Jugendleiterlehrgang besucht haben.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte wählen aus ihrer Mitte einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser wird vom Leiter der Feuerwehr Münster ernannt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sollte einen F IV-Lehrgang am Institut der Feuerwehr NRW absolviert haben.
- (6) Allein durch die Ausübung des Amtes des Jugendfeuerwehrwartes bzw. des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes erwächst noch kein Anspruch auf einen Führungslehrgang am Institut der Feuerwehr NRW.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.

- (3) Des Weiteren dienen dazu insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
- (4) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
- (5) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (6) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr und in der theoretischen Schulung Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens.
- (7) Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollen zeitlich ausgewogen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche (im Alter gem. § 1 Abs. 2) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen durch Erklärung, dass die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags im Einvernehmen mit dem zuständigen Löschzugführer und dem Leiter der Feuerwehr Münster.
- (3) Weibliche Jugendliche können in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, wenn aktive weibliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bereit sind, in der Jugendarbeit mitzuwirken. Pro 10 weibliche Jugendliche müssen 2 weibliche Ausbilderinnen/Jugendfeuerwehrwartinnen vorhanden sein.
- (4) Aus dem Kreise der Jugendwarte ist eine Frauen,- und Mädchenbeauftragte zu wählen.

- (5) Nach einem Jahr erhalten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (6) Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können Mitglied der Jugendfeuerwehr Münster werden, wenn in diesen Kommunen keine Jugendfeuerwehr besteht. Dazu ist das Einverständnis der beteiligten Löschzugführer/Jugendfeuerwehrwarte erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 1.2. in eigener Sache gehört zu werden.
 - 1.3. die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
 - 1.4. sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 2.1. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - 2.2. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - 2.3. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Kameradschaft, Ordnung, Disziplin und Ansehen der Jugendfeuerwehr kann der Leiter der Feuerwehr Münster folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:
 - 1.1. Vorübergehender Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr mit Benachrichtigung
 - 1.2. der Eltern/Erziehungsberechtigten.
 - 1.3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr mit Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr Münster eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Münster erlischt
- 1.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Münsters.
 - 1.2. durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
 - 1.3. auf Wunsch des Mitgliedes.
 - 1.4. durch Ausschluss.
 - 1.5. durch dauerndes Fehlen (2 Monate unentschuldigt) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- 1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.2. Der Jugendausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr Münster mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten ist erwünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (4)** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1.** Wahl des Jugendausschusses
 - 4.2.** Wahl des Jugendgruppensprechers und der Kassenprüfer
 - 4.3.** Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 4.4.** Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - 4.5.** Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppensprechers
 - 4.6.** Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 4.7.** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- (5)** Bei Bedarf ruft der Stadtjugendfeuerwehrwart eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Münster ein. Dies ist erforderlich bei:
 - 5.1.** Änderung der Jugendordnung.
 - 5.2.** Sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten.
 - 5.3.** Auf Wunsch der Jugendlichen, wenn dies von mindestens 1/4 aller Mitglieder per
 - 5.4.** Unterschrift gefordert wird.

§ 9 Der Jugendausschuss

- (1)** Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Jugendausschuss wird, bei Bedarf, vom Stadtjugendfeuerwehrwart einberufen.

- (2)** Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 2.1.** dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seiner Vertreter
 - 2.2.** den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehrgruppen und deren Vertreter
 - 2.3.** dem Jugendgruppensprecher und seinem Vertreter
 - 2.4.** dem Schriftwart
 - 2.5.** dem Kassenwart
 - 2.6.** der Frauen- und Mädchenbeauftragten

- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Doppelfunktion ist möglich.
- (4) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 4.2. Aufstellen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - 4.3. Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Leiter der Feuerwehr zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte in den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, leiten die Jugendfeuerwehrgruppen nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte werden vom Leiter der Feuerwehr Münster in ihre Funktion berufen.

§ 11 Schriftgut

- (1) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstbücher, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Er kann sich hierfür des Schriftwartes bedienen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die Aufstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes verantwortlich.

§ 12 Haushaltswesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse der Jugendfeuerwehr Münster, die die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln und Schenkungen Dritter enthält, sowie die Ausgaben hinsichtlich ihrer Verwendung nachweist, geführt.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- (3) Die gemeinsame Kasse der Jugendfeuerwehr Münster dient den Gemeinschaftsaufgaben.
- (4) Die einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen können eine eigene Kasse einrichten.

§ 13 Jugendfeuerwehrforum

- (1) Das Jugendfeuerwehrforum ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr Münster. Das Jugendfeuerwehrforum vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- (2) Jede Jugendfeuerwehrgruppe sollte zwei Jugendfeuerwehrmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen, in das Jugendfeuerwehrforum entsenden.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Es wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten das Jugendforum im Jugendausschuss.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Jugendfeuerwehr Münster im Jugendforum auf Landesebene.
- (6) Das Jugendfeuerwehrforum wird von einem Beisitzer begleitet und koordiniert.
- (7) Das Jugendfeuerwehrforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Jugendfeuerwehr Münster zu hören.
- (8) Die Organe der Jugendfeuerwehr Münster können dem Jugendfeuerwehrforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der einzelnen Jugendgruppen muß mindestens Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke unterschritten, so sind dem Leiter der Feuerwehr Münster weitere Maßnahmen vorbehalten. Ebenso kann der Leiter der Feuerwehr Münster eine Begrenzung der Mitgliederzahl anordnen.
- (2) Eine Auflösung der Jugendfeuerwehr kann nur durch den Leiter der Feuerwehr Münster erfolgen. Sollte die Jugendfeuerwehr aufgelöst werden, so geht ihr Eigentum in den Besitz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münster über.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Münster kostenlos gestellt.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr Münster zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist Ersatz zu leisten.

§ 15 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Unfallkasse NRW versichert.
- (2) Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

§ 16 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.

Der Übernahmeantrag sowie die Anmeldung zur G26/3- Untersuchung und zum Lehrgang TM 1 können bereits 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

- (2) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Münsters erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Münster durch den Leiter der Feuerwehr Münster.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 28. April 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 06. Mai 2010 vom Leiter der Feuerwehr Münster bestätigt.


Leiter der Feuerwehr Münster


Stadtjugendfeuerwehrwart